

Wolfgang Pfeffer

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag



Wolfgang Pfeffer
Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag

Aktualisierungsstand: Januar 2020

ISBN 978-3-9814123-0-7

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg
Ringstr. 10
19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet www.vereinsknowhow.de

E-Mail email@vereinsknowhow.de

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Nebenberuflichkeit	5
Die Ein-Drittel-Grenze.....	6
Verschiedene oder gleichartige Tätigkeiten?	6
Nebenberuf und Hauptberuf	6
3. Auftraggeber	8
4. Begünstigte Tätigkeiten	8
4.1. Ehrenamtsfreibetrag	8
4.2. Übungsleiterfreibetrag	9
5. Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug	17
6. Abrechnung der Pauschalen	19
Abhängige Beschäftigung.....	19
Selbstständige Tätigkeit.....	19
Aufwandsersatz	20
7. Freibeträge und Minijob	20
Monatliche oder jährliche Anrechnung	20
8. Rückspende	21
9. Kombination von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale	22
10. Freibeträge und Hartz IV	22
11. Freiwillige Krankenversicherung	23
12. Mindestlohn	23
13. Arbeitsrecht	24
14. Vorstandsvergütungen	25
Abkürzungsverzeichnis	27

Der Übungsleiter- und der Ehrenamtsfreibetrag sind die einzigen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen für gemeinnützige Organisationen. Sie bieten die Möglichkeit, Mitarbeitern – in begrenztem Umfang – Vergütungen zu bezahlen, ohne dass Steuern und Sozialabgaben anfallen.

Anders als beim Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) gibt es bei der Ehrenamts- pauschale keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten. Er kann also für die Vorstandsarbeit ebenso bezahlt werden wie für die Buchhaltungs- und die Reinigungskraft oder den Gerätewart. In der Regel gibt es sonst keine Möglichkeit, diese Tätigkeiten zu vergüten, ohne dass zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge und eventuell Lohnsteuer anfallen. Mindestens die pauschalen Abgaben für eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) in Höhe von 30% waren fällig.

Auch ein pauschaler Auslagenersatz ist nicht möglich. Steuerfrei ersetzt werden konnten bislang nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die im Dienst der gemeinnützigen Körperschaft entstanden (z. B. Reisekosten, Nutzung des privaten Telefons). Hier waren aber Belege erforderlich.

Pauschale Vergütungen für den Zeit- und Arbeitsaufwand sind im Übrigen als Arbeitslohn zu behandeln und damit nach den allgemeinen Regelungen steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei den beiden Pauschalen handelt sich um einen Steuerfreibetrag. Die Zahlung erfolgt also abzugsfrei und wird nicht etwa erst bei der Ermittlung der jährlichen Steuerlast berücksichtigt.

Wird eine Aufwandsentschädigung bezahlt, die höher ist als der Freibetrag, müssen die entsprechenden Aufwendungen nachgewiesen werden.

Die Freibeträge sind **personenbezogene Jahresbeträge**. Sie werden auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

1. Allgemeines

Die steuerrechtliche Regelung finden sich in § 3 Nr. 26 und 26a EStG. Nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (EStG) sind steuerfrei:

„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen“

Nach § 3 Nummer 26a EStG sind steuerfrei:

„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschafts-

raum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

Für die Freibeträge müssen demnach drei Bedingungen erfüllt sein:

- Die Tätigkeit darf nur nebenberuflich sein.
- Auftraggeber ist ein öffentlicher Träger (z. B. Stadtverwaltung, IHK, Universität), eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation.
- Für den Übungsleiterfreibetrag gilt zudem: Es geht um eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Lehrer, Erzieher, Betreuer, Künstler oder Pflegekraft.

Sozialversicherungsrechtlich gilt die Regelung des IV. Sozialgesetzbuches (§ 14 [1]):

„Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.“

Greift also die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 bzw. Nr. 26 a EStG, bleiben die Einnahmen in vollem Umfang sozialversicherungsfrei.

Das gilt auch für die **Künstlersozialkasse**. Ausdrücklich ausgenommen vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt ist hier die Übungsleiterpauschale bei entsprechenden künstlerischen Tätigkeiten.

2. Nebenberuflichkeit

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag setzen voraus, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Das bezieht sich zum einen auf den Zeitumfang der Tätigkeit zum anderen auf die Verbindung mit einer Haupttätigkeit beim gleichen Arbeitgeber.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (Lohnsteuer-Richtlinien 2015, R 3.26, Absatz 2). Pauschal kann dabei eine regelmäßige Arbeitszeit von 42 Stunden unterlegt werden. Eine Tätigkeit ist also nebenberufliche, wenn sie in Durchschnitt nicht mehr als **14 Stunden** umfasst.

Ein Hauptberuf ist nicht erforderlich. Auch Personen ohne andere Beschäftigung sind also begünstigt.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z.B. Unterricht von jeweils weniger als einem Drittel des Pensums einer Vollzeitkraft in mehreren Schulen.

Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

Die Ein-Drittel-Grenze

Eine Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Bei einer maximalen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 14 Stunden kann dabei von einer Nebenberuflichkeit ausgegangen werden. Im Einzelfall kann auch eine höhere Stundenzahl unschädlich sein, wenn der Beschäftigte eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachzuweist. (OFD Frankfurt, 25.11.2015, S 2245 A-2-St 213).

Mehrere gleichartige Tätigkeiten werden addiert. Ob gleichzeitig ein Hauptberuf ausgeübt wird, spielt keine Rolle. Auch Rentner, Studenten oder Erwerbslose können also nebenberuflich tätig sein.

Diese Grenze bezieht sich auf den Jahresdurchschnitt. Dabei wird aber bei einer Tätigkeit für denselben Auftraggeber, wenn die Vertragsdauer kürzer ist als der Veranlagungszeitraum, die Vertragsdauer zugrundegelegt (BFH, Urteil vom 30.03.1990, VI R 188/87; BayLfSt, Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26/26a EStG“ (November 2017, S 2121.2.1-29/11 St32).

Eine zeitlich befristet ausgeübte Tätigkeit, die durchschnittlich mehr als 14 Stunden umfasst, ist demnach nicht nebenberuflich, auch wenn sich im Jahresschnitt eine niedrigere Stundenzahl ergibt.

Besteht das Vertragsverhältnis über das ganze Jahr, ändert sich aber die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit, werden die Zeiträume getrennt betrachtet.

Beispiel: Eine freiberufliche Dozentin erhält von einem Bildungsträger für die Monate Januar bis September einen Vertrag über 30 Unterrichtsstunden. Ab Oktober wird einen neuer Vertrag über 12 Stunden pro Woche geschlossen. Für den zweiten Zeitraum kann sie den Freibetrag nutzen, weil die Arbeitszeit unter 14 Stunden liegt.

Werden mehrere nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt, werden sie zusammen betrachtet. wenn sie „nach der Verkehrsanschauung“ einen einheitlichen Hauptberuf bilden.

Verschiedene oder gleichartige Tätigkeiten?

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, stellt sich die Frage, ob es sich um verschiedene oder gleichartige Tätigkeiten handelt. Gleichartige Tätigkeiten werden zusammengefasst, auch wenn sie für verschiedene Auftraggeber erfolgen.

Verschiedenartige Tätigkeiten liegen nach Auffassung des BayLfSt vor, wenn die Tätigkeit für verschiedene Zielgruppen erbracht wird.

Beispiel: Ein Lehrer unterrichtet tagsüber an einer Grundschule und abends an einer Volkshochschule. Die Tätigkeit an der Volkshochschule ist begünstigt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Unterrichtet der Lehrer dagegen unterschiedliche Fächer an derselben Schulart (z.B. Gymnasium) ist das eine gleichartige Tätigkeit.

Nebenberuf und Hauptberuf

Dass neben der nebenberuflichen Tätigkeit eine gleichartige Haupttätigkeit ausgeübt wird, schließt die Steuerbegünstigung nicht aus. Etwas anders gilt nur, wenn die nebenberufliche Tätigkeit Bestandteil der Haupttätigkeit ist. Das gilt z. B. für die nebenamtliche Prüfungstätigkeit eines Hochschullehrers, die nicht Teil seiner Tätigkeit an der Hochschule ist (BFH, 29.01.1987, IV R 189/85).

Auch Tätigkeiten, die neben einer Haupttätigkeit für die gleiche gemeinnützige Organisation ausgeübt werden, können in diesem Sinn nebenberuflich ist. Es gelten aber folgende Voraussetzungen (FG Düsseldorf, 29.02.2012, 7 K 4364/10 L; LSG Baden-Württemberg, 24.04.2015, L 4 R 1621/14):

- Die Nebentätigkeit muss getrennt vertraglich geregelt und vergütet werden.
- Sie darf nicht zwingend mit der Haupttätigkeit verbunden sein. Um das nachzuweisen, genügt, dass nicht alle Mitarbeiter/innen mit vergleichbaren Tätigkeiten auch die Nebentätigkeit ausüben oder auch externe Mitarbeiter eingesetzt werden.
- Die Nebentätigkeit muss sich inhaltlich klar von der Haupttätigkeit abgrenzen lassen. Das gilt für den Inhalt der Tätigkeit ebenso wie für das Anforderungsprofil.
- Die Nebentätigkeit darf nicht zum gleichen Leistungsangebot des Arbeitgebers gehören, sondern muss unabhängig davon angeboten und durchgeführt werden.
- Auf keinen Fall darf im Hauptarbeitsvertrag eine Klausel enthalten sein, nach der Arbeitgeber den Mitarbeiter auch für andere, vergleichbare Tätigkeiten einsetzen kann.

Keine Nebenberuflichkeit besteht, wenn für einen Auftraggeber eine Nebentätigkeit ausgeübt wird, die

- Teil der Haupttätigkeit ist und im Arbeitsvertrag nicht gesondert stundenmäßig ausgewiesen ist.
- als Nebenpflicht mit der Haupttätigkeit verbunden ist, bei der der Auftraggeber die gleichen Weisungs- und Kontrollbefugnisse hat wie bei der Haupttätigkeit.

Beispiel: Ein Rettungssanitäter ist beim selben Rettungsverband sowohl im Rettungsdienst (500 Stunden jährlich) als auch als Erste-Hilfe-Ausbilder (300 Stunden jährlich) tätig. Es liegen zwei verschiedenartige Tätigkeiten vor; die Nebenberuflichkeit ist für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Bezogen auf das Kalenderjahr (52 Wochen) sind also beide Tätigkeiten nebenberuflich.

Eine neben dem Hauptberuf ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit ist keine verschiedene Tätigkeit.

Beispiele:

Ein Rettungssanitäter ist bei einem Orts-Rettungsverband als Sanitäter im Hauptberuf (35 Wochenstunden) beschäftigt. Daneben leistet er für den Verband ehrenamtlich Sanitätsdienste (10 Wochenstunden).

Ein Lehrer unterrichtet 16 Wochenstunden an einer staatlichen Grundschule und 6 Wochenstunden an einer gemeinnützigen privaten Grundschule. Weil der Unterricht für die gleiche Zielgruppe (Grundschüler) erfolgt, handelt es sich um eine nicht begünstigte gleichartige Tätigkeit.